

durch die Mitglieder zulasse, ist als praktizistisch abzulehnen.

Ein ausgeschiedenes Mitglied klagte auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung gegen die LPG mit der Behauptung, ihm seien zu wenig Arbeitseinheiten angerechnet worden. Ein solcher Klagantrag ist unzulässig, da über die Jahresendabrechnung hinaus kein Anspruch eines Mitgliedes oder ehemaligen Mitgliedes auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung besteht. Fraglich kann aber sein, ob ein ausgeschiedenes Mitglied die Jahresendabrechnung als verbindlich hinnehmen muß, wenn nur die Quantität der geleisteten Arbeit streitig wird. Für die Zulässigkeit einer Leistungsklage in einem solchen Falle spricht vor allen Dingen der Umstand, daß Bewertungsfragen außer Betracht bleiben und die Grundlage jeder richtigen Anwendung des Leistungsprinzips die Quantität der geleisteten Arbeit ist. Ein das Leistungsprinzip verletzender Beschluß der LPG ist aber in jedem Falle rechtsunwirksam, da er mit grundlegenden Prinzipien des LPG-Rechts, in denen die LPG keine Autonomie außerhalb des Gesetzes (Musterstatut) genießt, unvereinbar ist. Prozessuale Antrags- und Beweisschwierigkeiten können mit zulässigen Mitteln nicht überwunden werden.

Nicht selten werden im Verkehr mit den Gerichten die Vorschriften über die Vertretung der LPG verletzt. Gegenüber staatlichen Organen sind der Vorsitzende und der Vorstand vertretungsberechtigt. Hieraus wird im gerichtlichen Verfahren die Folgerung abgeleitet, daß der im Prozeß allein auftretende Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis durch Nachweis der Bevollmächtigung seitens des Vorstandes belegen muß. Eine baldige Änderung der gesetzlichen Bestimmungen erscheint erwünscht.

Fragen der Verantwortlichkeit der Mitglieder

Fragen der Verantwortlichkeit der Mitglieder für die durch sie der LPG zugefügten Schäden haben in der Gerichtspraxis nur eine ganz untergeordnete Rolle in durchaus unproblematischen Fällen gespielt. So wurde z. B. der Vorsitzende einer LPG in Anspruch genommen, weil er infolge Verlustes der Ablieferungsquittung den beim Bestreiten des anderen Teils auf andere Weise nicht zu erbringenden Nachweis der erfolgten Ablieferung nicht führen konnte. Der Fall zeigt, daß LPG-Mitglieder, die durch schuldhaftes Verhalten das Vermögen der LPG durch Herbeiführung des Erlöschens von Forderungen oder ebenso natürlich auch durch die Begründung von Verpflichtungen der LPG schädigen, schadensersatzpflichtig sind. Gleiches gilt selbstverständlich auch, wenn Mitglieder das genossenschaftliche Eigentum schuldhaft verletzen. Die Staatsanwälte schätzen die Situation dahin ein, daß die LPG derartige Ansprüche wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin nur ungenügend geltend machen. Sie verkennen jedoch nicht, daß nur grobe Verletzungen der Arbeitsdisziplin, die erhebliche Produktionsausfälle herbeiführten, die materielle Verantwortlichkeit des Mitglieds auslösen sollen, während in allen anderen Fällen die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen als die geeignete Methode zur Durchsetzung einer sozialistischen Arbeitsweise in der Genossenschaft angesehen wird.

Inventarbeitrag und Hauswirtschaft

Fragen, die mit dem Inventarbeitrag des Mitglieds zusammenhängen, sind zwar gleichfalls nur wenig, aber in einigen interessanten Varianten hervorgetreten. Die an sich geklärte Frage, daß das ausgeschiedene LPG-Mitglied den Anspruch auf Rückzahlung des Inventarbeitrags vor Ablauf von drei Jahren überhaupt nicht, bis zum fünften Jahre nicht ohne Zustimmung der LPG und erst nach fünf Jahren ohne solche Zustimmung fällig machen kann, hat gerichtlicher Klärung bedurft. Es ist die Gültigkeit einer Verrechnungsabrede des Inhalts bejaht worden, wonach sich die LPG einem Mitglied gegenüber verpflichtet hatte, die auf dem eingebrachten Hof ruhende Kreditschuld im Falle des Ausscheidens zu übernehmen und sie gegen den zurückzuzahlenden Inventarbeitrag zu verrechnen. Ob die Vereinbarung ökonomisch zweckmäßig war, wird man bezweifeln können. Ihre rechtliche Verbindlichkeit wird kaum in Zweifel gezogen

werden können. Anders verhält es sich freilich in einem Falle, in dem ein ausgeschiedenes Mitglied seinen Inventarbeitrag an ein neu eingetretenes Mitglied verkauft hatte. Wenn dadurch der von dem neuen Mitglied zu erbringende Inventarbeitrag als geleistet angesehen werden sollte, was freilich nicht ohne Mitwirkung der LPG möglich wäre, so wäre eine solche Manipulation rechtsunwirksam. Sie schädigt das Vermögen der LPG und stellt eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmung dar, die jedes neu eintretende Mitglied zur Leistung eines Inventarbeitrages verpflichtet.

Fragen der Hauswirtschaft der LPG-Mitglieder sind in der Gerichtspraxis nicht zur Erörterung gekommen. Auch Bodenstreitigkeiten mit Mitgliedern haben nur in einem Falle eine Rolle gespielt, wo ein ausgeschiedenes Mitglied den ungerechtfertigten Anspruch auf Rückgewähr bestellten Landes erhob. Es versuchte diesen Anspruch damit zu begründen, daß ihm Land gleicher Qualität zurückzugewähren sei. Da es mit bestelltem Land in die LPG eingetreten sei, sei die Rückgewähr unbestelltem Landes¹ nicht dem Gesetz entsprechend erfolgt. Der Anspruch wurde mit Recht abgelehnt.

Die Beziehungen der LPG zu Dritten

Unter den hervorgetretenen Problemen umfaßt ein wichtiger Teil die Teilnahme der LPG am allgemeinen Zivilrechtsverkehr. In diesen Prozessen, die die vermögensrechtlichen Beziehungen der LPG als juristische Person zu Dritten zum Inhalt haben, treten die Probleme des Klassenkampfes auf dem Lande besonders in Erscheinung. Mengenmäßig ragen aus diesem Komplex die Verantwortlichkeit der LPG für unerlaubte Handlungen, die Probleme der Mietverhältnisse über Wohnräume der LPG, Streitigkeiten über Nutzungsverhältnisse mit Nichtmitgliedern und einige mit der Zwangsvollstreckung zusammenhängende Fragen hervor.

Die in der Kompetenz der Zivilgerichte liegenden Fragen der Vertragsbeziehungen der LPG zu anderen natürlichen oder juristischen Personen haben weder eine besondere Rolle gespielt noch eine besondere Problematik gezeigt. Zu erwähnen ist aber ein Fall, der eine gewisse Modellbedeutung besitzt. Es handelt sich darum, daß einer Reihe von LPG beträchtliche Schäden in ihren Schweinebeständen durch Verwendung ungeeigneten Baumaterials bei Ställbauten zugefügt wurden. In dem noch schwebenden und bisher durch das Gericht unzureichend behandelten Prozeß steht die Frage der Verantwortlichkeit des Bauausführenden für die Geeignetheit eines neuen Baumaterials zur Erörterung. Es treten hier zumindest eine große Sorglosigkeit in der Behandlung technischer Probleme im ländlichen Bauwesen und der Mangel ausreichender Unterstützung der LPG bei Lösung der vor ihnen stehenden Aufgaben hervor.

Fragen der Verantwortlichkeit der LPG für unerlaubte Handlungen sind vor allem durch das aus den Koppeln der LPG ausbrechende und die Kulturen von Nichtmitgliedern schädigende Vieh entstanden. In einigen von diesen Verfahren fand u. a. die Auffassung Ausdruck, daß die LPG hierfür stets ohne die Möglichkeit des Entlastungsbeweises, also wie nach § 278 BGB, einzustehen habe. Das ist falsch und würde zu einer klaren Schlechtersitellung der LPG im Vergleich zu anderen juristischen Personen im Zivilrechtsverkehr führen. Für die von ihren Verrichtungsgehilfen verursachten unerlaubten Handlungen haftet die LPG (wie jede andere juristische Person auch) gem. § 831 BGB mit der Möglichkeit des Entlastungsbeweises. Gelegentlich führt die LPG gemeinsame Hütungen von eigenem und fremdem Vieh durch. Diese gemeinsame Hütung beruht auf vertraglicher Grundlage. Daher ist die LPG in diesem Fall für den durch einen ihrer Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Verlust, z. B. eines Jungtieres, gem. § 278 BGB zu Recht ohne Entlastungsmöglichkeit schadensersatzpflichtig gemacht worden. Die in diesem Verfahren angestellten Erwägungen über die Heranziehung des Erfüllungsgehilfen an Stelle der LPG zu vertraglicher Verantwortlichkeit wurden mit Recht als ungesetzlich abgelehnt. Der Erfüllungsgehilfe kann u. U. zwar aus unerlaubter Handlung verantwortlich sein. Eine vertragliche Ver-